

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern
bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung**

Vom 21. Juli 2015

Aufgrund von § 4 Absatz 6 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M.-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M.-V S. 730, 758), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung vom 29. Juli 2008 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11. September 2008), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Mai 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10 Besondere Regelungen für Health Care Management“

b) Die bisherige Angabe zu § 10 wird Angabe zu § 11.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 2 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter Kopie“ durch die Wörter „in einfacher Kopie“ ersetzt.

bb) In der Nummer 3 wird das Wort „beglaubigter“ durch das Wort „einfacher“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Staatsvertrages“ die Wörter „oder an einer Hochschule innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ eingefügt.

4. In § 5 Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „7. FS“ Spalte „Voraussetzungen“ und der Zeile „9. FS“ Spalte „Voraussetzungen“ wird jeweils die Angabe „• Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ gestrichen.
- b) In der Zeile „9. FS“ Spalte „Voraussetzungen“ werden der erste Spiegelstrich „Humangenetik“ und der fünfte Spiegelstrich „QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“ gestrichen.
- c) In der Zeile „11. FS“ Spalte „Voraussetzungen“ werden die Wörter „Bescheinigung der bisherigen Hochschule über den Nachweis aller notwendigen Leistungen gemäß den Regelungen der ÄAppO §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 4, 10 Abs. 4 und 27“ durch die Wörter „Das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zahnmedizin“ die Wörter „vorklinischer Abschnitt“ eingefügt und in der Klammer das Wort „höhere“ durch die Angabe „5.“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
3. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Naturwissenschaftliche Vorprüfung • Mikroskopische Anatomie
5. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Naturwissenschaftliche Vorprüfung • Kurs der technischen Propädeutik • Kurs der med. Terminologie • Mikroskopisch-anatomischer Kurs • Biochemie Praktikum • Physiologie Praktikum • Makroskopisch-anatomischer Kurs • Phantomkurs der Zahnersatzkunde I

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Studiengang Zahnmedizin klinischer Abschnitt (6. und höhere Fachsemester) müssen außer dem erfolgreichen Abschluss der Zahnärztlichen Vorprüfung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
6. FS	keine weiteren Voraussetzungen
7. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes • Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde • Klinik und Poliklinik der ZMK I (Auskultando)

	<ul style="list-style-type: none"> • Klinik und Poliklinik der ZMK II (Praktikando) • Parodontologie
8. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes • Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde • Operationskurs I (Extraktionskurs) • Chirurgische Poliklinik • Patho-histologischer Kurs • Kurs der Zahnersatzkunde I • Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe • Parodontologie
9. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Dermatologie • Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes • Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde • Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe • Parodontologie • Klinik und Poliklinik der ZMK I (Auskultando) • Klinik und Poliklinik der ZMK II (Praktikando) • Klinisch-chemische und –physikalische Untersuchungsmethoden • Mikrobiologie • Klinik und Poliklinik der ZMK III • Kurs der Zahnerhaltungskunde I (inkl. Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)
10. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes • Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde • Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe • Parodontologie • Kurs der Zahnerhaltungskunde II • Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung • Klinik und Poliklinik der ZMK I (Auskultando) • Klinik und Poliklinik der ZMK II (Praktikando) • Operationskurs I (Extraktionskurs) • Chirurgische Poliklinik • Klinisch-chemische und –physikalische Untersuchungs- methoden • Patho-histologischer Kurs • Mikrobiologie • Klinik und Poliklinik der ZMK III

	<ul style="list-style-type: none"> • Klinik und Poliklinik der ZMK IV • Operationskurs II (Zahnärztliche Chirurgie)
--	---

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

**„§ 10
Besondere Regelungen für
Health Care Management**

(1) Eine Zulassung zum zweiten und vierten Fachsemester kann nur zum Sommersemester und eine Zulassung zum dritten Fachsemester kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Für die erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100
1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

Abweichend hiervon werden für Absolventen mit Erster bzw. Zweiter juristischer Prüfung folgende Punkte vergeben; liegen beide vor, zählt das bessere Ergebnis:

Examensnote (gerundet)	Punkte	Examensnote (gerundet)	Punkte
13 - 18	320	9	140
12	275	8	95
11	230	7	50
10	185		

Zu den erworbenen Punktzahlen kommen folgende Punktwerte hinzu:

Kriterium	Punkte
Diplom an einer Universität	150
Magister an einer Universität	150
Staatsexamen an einer Universität	150
Master an einer Universität	150
Promotion	180
Bachelor an einer Universität	80

Es gilt der jeweils höchste Abschluss. Die Abschlussart ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen, soweit sie nicht im Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ausgewiesen ist. Im Übrigen erfolgt bei Ranggleichheit die weitere Auswahl gemäß § 4 (oder § 4 Absatz 2).“

7. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung der Rektorin vom 21. Juli 2015.

Greifswald, den 21. Juli 2015

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.07.2015